

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 100.

Dresden, am 23. März.

1837.

Drei und funfzigste öffentliche Sitzung der
I. Kammer, am 7. März 1837.

(Beschluß.)

Berathung über den Gesetzentwurf, die Actienvereine betreffend.
(Besondere Berathung. §§. 5. — 9.) —

Man geht nun zu den §§. 5. und 6. über (s. dies. in Nr. 50. d. Bl. S. 693. und 694.).

Hierbei hat die Deputation Nichts weiter zu erinnern gefunden, als daß, in Gemäßheit der oben entwickelten Ansichten, selbige auf bestätigte Actienvereine (von welchen sie allerdings auch einzig gelten können) zu beschränken, mithin in §. 5. nach den Anfangsworten: „die Geschäftsverwalter“ die Worte: „eines bestätigten Actienvereins“ und in §. 6. nach dem Anfangsworte: „Wenn“ das Wort: „bestätigte“ einzuschalten waren.

Vicepräsident D. Deutrich fragt: Ob der Vorschlag der Deputation zu der 5. und 6. Sphe Annahme finde? Wird einstimmig bejaht, und beide Paragraphen werden in der Maße einstimmig angenommen.

Zur §. 7. (s. dies. in Nr. 50. d. Bl. S. 694.) hat die Deputation der II. Kammer in ihrem Berichte bemerkt, daß der Tod oder der freiwillige Austritt eines Actionairs, oder die Ueberlassung der Actie an einen Andern, schon der Natur der Sache nach einen Actienverein nicht auflösen könne, und daß eben deshalb auch die Kündigung eines Einzelnen oder sein Antrag auf Theilung von selbst als wirkungslos erscheine, weshalb es besonderer diesfalliger Anordnungen nicht bedürfe.

In Bezug auf bestätigte Actienvereine ist dies nun wohl auch unleugbar. Eben so gewiß ist es dagegen, daß im Gesetzentwurfe ein wirklicher Grund der Auflösung eines solchen Vereins, nämlich die freie Vereinigung aller Theilnehmer, übergegangen ist. Die II. Kammer hat daher die Anfangsworte der 7. Sphe: „durch den Tod — auf Theilung antragen“ gänzlich beseitigt und die Schlussworte: „dagegen hört der Verein auf — aufgenommene Bestimmungen“ folgendergestalt gefaßt: „Der Verein hört nur auf: a) durch den Eintritt der über die Dauer desselben in den Statuten aufgenommenen Bestimmungen, b) durch Banquerott und c) durch gemeinschaftliche Beschlußnahme aller Theilnehmer.“ — Aus denselben Gründen, aus welchen die II. Kammer die Veränderung dieser Paragraphen beliebt hat, achtet sie auch die Deputation der I. Kammer für geeignet zur Annahme.

Secr. Harz: Bei der Fassung, welche die II. Kammer der 7. §. gegeben hat, und welche Seiten unserer Deputation empfohlen worden, ist es ein einziges Wort, welches mir ein Bedenken erregt hat, nämlich bei der Bestimmung unter c. das Wort: „aller.“ Es sind in der vorliegenden Paragraphen die verschiedenen Fälle angegeben, in welchen der Actienverein seine

Endschaft erreichen kann; der natürlichste und gewöhnlichste Fall wird der sein, wo die Gesellschaft beschließt, es solle der Actienverein aufhören. Ich nehme an, daß dieser Fall in dem Punct 2. enthalten ist, wo es heißt: durch den Eintritt der über die Dauer desselben in den Statuten aufgenommenen Bestimmungen. Es wird nämlich in der Regel in den Statuten gesagt sein, in welcher Maße der Beschluß gefaßt werden könne, daß der ganze Verein sich auflösen soll. Wenn aber eine solche Bestimmung in den Statuten nicht enthalten ist, so scheint es, daß nach der gegenwärtigen Fassung nur die Uebereinstimmung aller Theilnehmer an der Actiengesellschaft dazu führen könne und solle, den Verein aufzulösen. Hierbei scheint mir nun aber der Unterschied nicht festgehalten zu sein, welchen die verehrte Deputation sehr bestimmt und richtig herausgehoben hat in der Stelle des Berichts, wo sie sagt, es sei das Wesentliche eines Actienvereins, daß Beschlüsse nicht Aeußerung des Willens aller Einzelnen, sondern Aeußerung eines Gesamtwillens seien. Wie dieser Letztere sich ausspricht, darüber wird jedenfalls in den Statuten eine Bestimmung gegeben sein, und wäre das nicht, so würde der Natur der Sache nach die Majorität entscheiden. Zu verlangen, daß zu irgend einem Beschlusse, sei es auch der der Auflösung, die Uebereinstimmung Aller erforderlich sein soll, halte ich für völlig unausführbar. Man denke sich nur, daß der Nutzen aller Theilnehmer erfordere, den Verein aufzulösen, aber es ist eine Actie verloren gegangen, der Inhaber kann sich nicht legitimiren; also diese Abwesenheit des Einzelnen, der Verlust einer einzigen Actie soll es unmöglich machen, daß der Verein sich jemals auflöse; das geht unmöglich. Ich glaube, daß die ganze Bestimmung unter c. eigentlich überflüssig ist; denn ich nehme an, daß das, was Punct c. auszusagen hat, schon in dem Punct a. ausgedrückt ist. Damit wir uns indessen von der II. Kammer nicht zu weit entfernen, und die Deutung, die in dem Punct a. mir zu liegen scheint, deutlicher werde, glaube ich, daß wir den Punct c. stehen lassen, und nur das Wort: „aller“ in: „der“ verwandeln, woraus sich ergibt, daß der Beschluß wegen Aufhebung des Vereins, dafern darüber in den Statuten nicht ein Anderes bestimmt ist, eben so gefaßt wird, wie alle andern Beschlüsse der Gesellschaft gefaßt werden können und sollen.

Nachdem der Antrag ausreichend unterstützt worden war, äußert

Referent Domherr D. Günther: Ich wüßte zwar gegen das vom Secr. Harz beantragte Amendement nichts Erhebliches einzuwenden, darf aber doch als Referent der Pflicht mich nicht entheben, der hohen Kammer Rechenschaft zu geben, welche